



Vorgabe an die Studierende zur verwaltungstechnischen Abwicklung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- und ausländischen Hochschule erbracht worden sind¹

"Anträge auf Anrechnung nach § 34 APOgPVD 2016 sind spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu stellen, in dem gemäß Studien- und Prüfungsplan des Studienganges Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ der HfPV die Prüfungsleistung des anzurechnenden Moduls bzw. Teilmoduls zu erbringen ist. Es werden nur eingereichte Anträge bearbeitet, die vollständige Unterlagen beinhalten.“

Die von den Antragstellenden für die Anrechnung vorzulegenden Unterlagen nach § 34 Abs. 1 APOgPVD 2016 umfassen i.d.R. mindestens folgende Dokumente des beantragten Studiengangs:

1. Studien- und Prüfungsordnung,
2. Modulbeschreibung des absolvierten Moduls bzw. Teilmoduls,
3. Notensystem zur Leistungsbewertung,
4. Leistungsübersicht (Transcript of Records) der Antragstellenden,
5. ggf. Abschlusszeugnis und Urkunde über den Hochschulabschluss der Antragstellenden."

¹ Beschluss des Prüfungsausschusses PVD vom 18.04.2018